

# **Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt)**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 22 vom 19. Dezember 2020)

## **Zielsetzung**

Vorgärten sind als innerstädtische Freiräume Teil unserer Stadtlandschaft. Als verbindendes Glied zwischen öffentlichem und privatem Raum übernehmen sie nicht nur mit der Nutzung des Gebäudes verbundene Funktionen, sondern sind Schutzzone zwischen Gebäude und Verkehrsraum, ökologische Nische und haben neben ihrer funktionalen vor allem eine stadtgestalterische Bedeutung. Sie sind eine herausragende stadtplanerische Errungenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und in ihrer Struktur bis heute weitgehend erhalten geblieben. Nicht nur deshalb prägen sie so ganze Straßenzüge. Auch aufgrund ihrer Vielzahl sind sie wichtige Gestaltungselemente innerhalb des Stadtbildes und tragen erheblich zu dessen Ästhetik und zum Wohlbefinden der Einwohnerinnen und Einwohner und Gäste der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei.

Doch auch Vorgärten unterliegen gesellschaftlichen und zeitlichen Einflüssen. Aufgrund ihrer Bedeutung sind somit der Erhalt und eine der Erfüllung ihrer zahlreichen Funktionen gerechte Gestaltung der Vorgärten für die Einwohnerinnen und Einwohner und Gäste sowie für das Stadtbild wichtig.

Dies kann durch ein einheitliches Gestaltungskonzept, das in einer Satzung zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten (Vorgartensatzung) seine Zusammenfassung findet, erreicht werden. Die Satzung soll die Grundsätze der Gestaltung der Vorgärten unabhängig von deren Eigentumsverhältnissen regeln, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wahrnehmung öffentlicher und privater Interessen herzustellen, um somit weiterhin neben der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben auch genügend Raum für individuelle Gestaltungsvorstellungen der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Nutzerinnen und Nutzer zu bieten.

Die Vorgartengestaltung in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt steht zeitlich in engem Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung dieses Ortsteils. So finden sich Vorgärten unterschiedlicher bauzeitlicher Stilauffassungen von jeweils beispielhafter gestalterischer Ausprägung.

Bereits vor der planmäßigen Bebauung der Kröpeliner-Tor-Vorstadt gab es im 19. Jahrhundert entlang der Ausfallstraßen von der Innenstadt nach Westen (Wismarsche Straße, Barnstorfer Weg, Quartier zwischen Doberaner Straße und Patriotischem Weg) Vorgärten entsprechend dem jeweiligen Gebäudetyp.

Die planmäßige Bebauung erfolgte ab 1880 und war zu einem Großteil zu Beginn des Ersten Weltkriegs abgeschlossen. Vorgärten wurden nun erstmals durchgängig in fast allen Straßenzügen angelegt. Gestalterisch entsprachen sie den damaligen Vorstellungen des Historismus (Aufgreifen und Bearbeiten vorangegangener Stile wie Romanik, Gotik, Renaissance, Barock usw. als Neo-Stile).

Eingefasst waren diese Gärten in der Regel von Eisengitter- oder Holzstaketzäunen. Die meisten der heute noch vorhandenen Vorgärten zählen zu diesem Typus.

Ein frühes von den Reformbewegungen des beginnenden 20. Jahrhunderts beeinflusstes Beispiel für Veränderungen in der Entwurfshaltung bei Vorgärten bilden die repräsentativen Vorgarteneinfassungen der Arno-Holz-Straße (Bebauung ab 1913). Gemauerte Pfeiler und Sockel mit zwischen den Pfeilern montierten Zaunfeldern bilden den Abschluss zum Gehweg. Ihre Fortsetzung findet diese Formensprache in der nach dem Ersten Weltkrieg wieder einsetzenden Bebauung ab 1925 (Adolf-Becker-Straße, Quartier Paschenstraße/Ratsplatz/Clementstraße, Elisabethstraße 31 - 34, Quartier Kämmereistraße/Kämmereistraße/Gewettstraße/Ulmenstraße 62 - 68).

Eine erneut veränderte Auffassung in der Vorgartengestaltung brachte die auch in der Baukunst wegweisende neue Sachlichkeit. Während die Maßmannstraße (Bebauung 1925 - 1930) und Am Röper in Teilen noch den Übergang zu dieser neuen Epoche darstellen, markieren die Vorgärten der nach 1928 bebauten Straßenzüge (Parkstraße 1 - 11 und 52 - 63, An der Hasenbäk, Kiebitzberg, Klosterbachstraße 2 - 9 und 12 - 20) sowie des 1934 - 37 bebauten Thomas-Müntzer-Platzes eine radikale Abkehr von bisherigen Gestaltungsprinzipien. Bis auf einen niedrigen Mauersockel wurde nun auf sämtliche festen Einfassungselemente verzichtet. Die Raumkante wird stattdessen durch geschnittene Laubholzhecken gebildet.

Innerhalb der jeweiligen Stilauffassung weisen die Vorgärten zum Teil noch heute eine gewisse Homogenität und Ursprünglichkeit auf. Es gilt, dieses Potential auszuschöpfen, die Vorgärten mit ihren Qualitäten zu bewahren und sie entsprechend ihren historischen Ursprüngen dauerhaft ablesbar und erlebbar zu machen.

Im Geltungsbereich der vorliegenden Satzung befinden sich mit der Budapester Straße und der Eschenstraße zwei Denkmalsbereiche gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Für denkmalgeschützte Anlagen sind die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Vorgaben des Denkmalschutzes haben grundsätzlich Vorrang vor den Vorschriften dieser Satzung, die Belange des DSchG M-V bleiben durch diese Satzung unberührt.

Der Erhalt der Vorgärten und die Gestaltung der Vorgartenbereiche der Kröpeliner-Tor-Vorstadt werden durch folgende Satzung festgelegt:

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 11. November 2020 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Ortsteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der räumliche Geltungsbereich wird von folgenden Straßen und Plätzen umgrenzt:

- nördlich: Thomas-Müntzer-Platz, Lübecker Straße, Warnowufer,
- östlich: Neue Werderstraße, Zochstraße, Haedgestraße, Patriotischer Weg, Gertrudenstraße,
- südlich und westlich: Doberaner Straße, Margaretenstraße, Neubramowstraße, Ulmenstraße, Parkstraße, Am Röper, S-Bahnlinie Rostock-Warnemünde.

Die Satzung gilt für folgende Straßen bzw. Teile davon:

- Adolf-Becker-Straße
- Am Kabutzenhof
- Am Röper
- An der Elisabethwiese
- An der Hasenbäk
- Arno-Holz-Straße
- Borwinstraße
- Budapester Straße
- Clementstraße
- Elisabethstraße
- Eschenstraße
- Fritz-Reuter-Straße
- Gewettstraße
- HansasträÙe
- KämmereistraÙe
- Kehr wieder
- Kiebitzberg
- Klosterbachstraße
- Luisenstraße
- Margaretenstraße
- Maßmannstraße
- Neubramowstraße
- Neue Werderstraße
- Paschenstraße
- Parkstraße, nur Nr. 1 - 11 und Nr. 51 - 63
- Patriotischer Weg
- Ratsplatz

- Thomas-Müntzer-Platz
- Ulmenstraße
- Waldemarstraße
- Zochstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigelegten Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Vorgärten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und regelt für diese

- die Gestaltung und Nutzung der Vorgärten (§ 3),
- die Gestaltung der Einfriedungen (§ 4),
- die Gestaltung von Zugängen, Zufahrten und Stellplätzen (§ 5),
- die Gestaltung der Einfriedung von Abfallbehältern und deren Abstellflächen (§ 6),
- die Unterbringung von Briefkästen und Briefkastenanlagen (§ 7) sowie
- das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 8).

(2) Für diese Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Als „Vergarten“ im Sinne dieser Satzung wird die Freifläche bezeichnet, die durch die Straßenbegrenzungslinie der an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und die der Straße zugewandten Gebäudekante bzw. bei Bebauung mit Grenzabständen (offene Bauweise) ab der (Haupt-)Gebäudekante bis zur seitlichen Grundstücksgrenze verlängerte Gebäudeflucht begrenzt wird.  
Bei Eckgrundstücken bestehen an beiden Straßenbegrenzungslinien Vorgartenzonen. Seitlich des Hauptgebäudes gelegene Grundstücksfreiflächen hinter der vorderen Gebäudeflucht und ihrer Verlängerung sind nicht Bestandteil des Vorgartens.
2. „Einfriedungen“ sind aus Baumaterialien, Zäunen oder Pflanzen (Hecken) bestehende Abgrenzungen von Grundstücken. „Geschlossene Einfriedungen“ sind aus Baumaterialien oder Zäunen bestehende Abgrenzungen, bei denen der Anteil der durchlässigen Fläche der Einfriedung weniger als 50 % von deren Gesamtfläche beträgt. „Feste Einfriedung“ sind Zäune und jegliche Einfriedungen aus Baumaterialien.
3. „Befestigte Flächen“ sind Flächen, deren Versickerungsfähigkeit durch Bedeckung oder Verdichtung des Bodens ganz oder teilweise eingeschränkt sind.

## **§ 3 Gestaltung und Nutzung der Vorgärten**

(1) Vorgärten sind dauerhaft ziergärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.

(2) Der Charakter des Vorgartens als Garten muss insgesamt gewahrt bleiben. Der Anteil der Grünflächen muss mindestens 50 % der Vorgartenfläche betragen. Hiervon ist mindestens 1/4 bis maximal 1/3 der Vorgartenfläche als raumbildende Gehölzpflanzung, die restliche Grünfläche als bodendeckende Bepflanzung oder als Rasen auszubilden. Gehölze, die im Endzustand mehr als 3,00 m Höhe erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden.

(3) Der Anteil befestigter Flächen - einschließlich aller zulässig errichteten Zugänge, Zufahrten und sonstiger befestigter Flächen - darf 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

(4) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

(5) Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,50 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes, dürfen nicht vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Tiefgaragenzufahrten und Kellerlichtschächte.

#### **§ 4 Einfriedungen**

(1) Vorgärten sind einzufrieden.

(2) Einfriedungen dürfen nur für die zulässigen Zugänge und Zufahrten unterbrochen werden.

(3) Die Einfriedungen in den Einfriedungszonen I – III gemäß § 4 Abs. 7 - 9 sind im Falle einer notwendigen Neuerrichtung so zu gestalten und herzustellen, dass sie dem Duktus der überkommenden originalen Bestandteile der Einfriedungen aus der Bauzeit der Vorgärten entsprechen (siehe Anlage 2.1, 2.2 und 2.3).

(4) Geschlossene Einfriedungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 (insbesondere Mauern, Schilfrohmatten sowie Flecht- und Sichtschutzzäune) sowie Betonpalisaden oder Betonpflanzringe dürfen zur Einfriedung nicht eingesetzt werden.

(5) Stacheldraht, Elektrozäune, scharfkantige Elemente wie Glasscherben oder ähnlich gefährdende Materialien und Zäune aus Maschendraht dürfen zur Einfriedung nicht eingesetzt werden.

(6) Feste Einfriedungen und Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, sofern in den folgenden Absätzen 7 bis 9 nichts anderes geregelt ist. Sockel dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Bezugspunkt für die jeweilige Höhe ist das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes. Stützen für Einfriedungen dürfen maximal 0,20 m breit sein. Für Mauerpfeiler gelten maximale Abmaße von 0,40 m Breite x 0,30 m Tiefe. Die Höhe der Stützen und der Mauerpfeiler darf die Höhe der jeweiligen Einfriedung um maximal 0,25 m überschreiten.

(7) Einfriedungszone I: Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge

- Adolf-Becker-Straße,
- Arno-Holz-Straße,
- Clementstraße,
- Gewettstraße,

- Paschenstraße und
- Ulmenstraße 62 - 68:

Feste Einfriedungen und Hecken im Endzustand dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten.

(8) Einfriedungszone II: Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge

- Am Röper und
- Maßmannstraße:

Feste Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Höhere Einfriedungen sind nur aus Hecken in Verbindung mit einem Sockel zulässig. Die Hecken dürfen im Endzustand eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten. Knieholme dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

(9) Einfriedungszone III: Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge

- An der Hasenbäk,
- Kiebitzberg,
- Klosterbachstraße 2 - 9 und 12 - 20,
- Parkstraße 1 - 11 und 52 - 63 und
- Thomas-Müntzer-Platz:

Einfriedungen dürfen nur aus Hecken in Verbindung mit einem Sockel hergestellt werden. Die Hecken dürfen im Endzustand eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten.

(10) Hecken, die der Einfriedung dienen, dürfen nur aus Laubgehölzen gepflanzt werden.

(11) Die räumlichen Geltungsbereiche der Einfriedungszonen I (§ 4 Abs. 7), II (§ 4 Abs. 8) und III (§ 4 Abs. 9) sind in den als Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 beigefügten Karten dargestellt. Die Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 5 Zugänge, Zufahrten und Fahrradstellplätze**

(1) Je Hausnummer sind ein Zugang zu je einer Haupteingangstür führend, ein Zugang zu einer Eingangstür im Souterrain führend und eine Zufahrt erlaubt.

(2) Befestigte Flächen für das Abstellen von Fahrrädern, sind in den maximal zulässigen Anteil von 50 % an befestigten Flächen des Vorgartens einzubeziehen. Eine Überschreitung ist möglich, sofern der Bedarf an Fahrradabstellplätzen nicht anders realisiert werden kann und auf eine Befestigung verzichtet wird. Die Stellplätze für Fahrräder dürfen nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt. Die Fahrradständer bzw. Fahrradanhänger dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

## **§ 6 Abfallbehälter und deren Abstellflächen**

(1) Die Errichtung von Abfallbehältern sowie deren Abstellflächen in Vorgärten ist unzulässig. Ist der seitliche und/oder hintere Grundstücksbereich aufgrund einer geschlossenen straßenseitigen Bebauung nicht frei zugänglich, dürfen Abfallbehälter und deren Abstellflächen in Vorgärten errichtet werden. Die Abstellflächen sind einzugrünen. Die Behälter dürfen mit ortsfesten Anlagen eingefriedet werden. Die Höhe der Eingrünung bzw. der ortsfesten Anlagen muss die Höhe der Behälter überragen. Es darf nur eine Abstellfläche je Hausnummer errichtet werden. Die Abstellfläche darf nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt aus erschlossen werden.

(2) Kompostbehälter jeglicher Art sowie Kompostmieten und Regentonnen dürfen in Vorgärten nicht errichtet werden.

## **§ 7 Briefkästen und Briefkastenanlagen**

Briefkästen oder Briefkastenanlagen sind am Gebäude an- bzw. unterzubringen. Ist die Unterbringung am Gebäude nicht möglich, darf der Briefkasten bzw. bei mehreren Briefkästen eine Briefkastenanlage im Vorgarten an einem Zugang oder einer Zufahrt errichtet werden, wobei der Briefkasten bzw. die Briefkastenanlage nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden darf, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt aus.

## **§ 8 Werbeanlagen und Warenautomaten**

(1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind in Vorgärten nicht erlaubt.

(2) Mobile, temporäre Werbeanlagen, mit einer Höhe bis zu 1,20 m, sind in Vorgartenbereichen vor Verkaufsstätten sowie Schank- und Speisegaststätten zulässig.

## **§ 9 Verkaufsstätten, Schank- und Speisegaststätten**

(1) Vorgartenflächen vor Schaufenstern genehmigter Verkaufsstätten, Schank- und Speisegaststätten können zur besseren Einsichtnahme bis maximal 1,00 m Tiefe ab Gebäudekante erschlossen und befestigt werden. Die Erschließung muss vom Zugang aus erfolgen.

(2) Vorgartenbereiche vor Schank- und Speisegaststätten sind über mindestens 1/3 der Breite einzufrieden.

## **§ 10 Abweichungen**

Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können gemäß § 67 LBauO M-V im Einzelfall genehmigt werden. Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 3 Abs. 1,
2. entgegen § 3 Abs. 2,
3. entgegen § 3 Abs. 3,
4. entgegen § 3 Abs. 4,
5. entgegen § 3 Abs. 5,
6. entgegen § 4 Abs. 1,
7. entgegen § 4 Abs. 2,
8. entgegen § 4 Abs. 3,
9. entgegen § 4 Abs. 4,
10. entgegen § 4 Abs. 5,
11. entgegen § 4 Abs. 6, 7, 8 und 9,
12. entgegen § 4 Abs. 10,
13. entgegen § 5 Abs. 1,
14. entgegen § 5 Abs. 2,
15. entgegen § 6 Abs. 1,
16. entgegen § 6 Abs. 2,
17. entgegen § 7,
18. entgegen § 8 Abs. 1,
19. entgegen § 9 Abs. 1,
20. entgegen § 9 Abs. 2 und
21. entgegen den im Rahmen zugelassener Abweichungen nach § 10 erteilten Bedingungen und Auflagen handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V (Ordnungswidrigkeiten) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt vom 25. September 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 19 vom 4. Oktober 2018, außer Kraft.

(2) Im räumlichen und sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung findet die Grünflächengestaltungssatzung keine Anwendung. Ihre Anwendbarkeit ist mit Inkrafttreten der Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt am 5. Oktober 2018 aufgehoben worden.

Rostock, 8. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister  
Claus Ruhe Madsen

Anlagen

- 1 Übersichtskarte räumlicher Geltungsbereich (§ 1)
- 2.1, 2.2 und 2.3 Übersichtskarten Einfriedungszonen I - III (§ 4 Abs. 11)